



**Jugendordnung der
Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr
im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein**

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehr (SHJF) ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen der Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LFV SH).
- 1.2 Für die SHJF gilt die Satzung des LFV SH in Verbindung mit dieser Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die SHJF fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte und das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 1.4 Die SHJF setzt sich aktiv für eine vielfältige Gesellschaft ein und ist offen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 1.5 Der Sitz der SHJF ist am Sitz des LFV SH.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die SHJF will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Hierzu schafft sie Angebote im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2.2 Die SHJF dient dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland sowie die Öffnung für Menschen mit Migrationshintergrund. Die SHJF setzt sich gegen Diskriminierung und Ausgrenzung ein. Fördert Inklusion sowie Toleranz und setzt sich für die Wertschätzung aller Menschen ein.
- 2.3 Die SHJF unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch:

- 2.3.1 Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer und Jugendgruppenleiter, sowie der Leiter und Betreuer der Kinderabteilungen
- 2.3.2 Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr
- 2.3.3 Organisation von überörtlichen Treffen, Fahrten und Zeltlagern der Jugendfeuerwehren und der Kinderabteilungen
- 2.3.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Landesjugendring Schleswig-Holstein
- 2.3.5 Erfahrungsaustausch
- 2.3.6 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen
- 2.3.7 Vermittlung von Zuwendungen

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder der SHJF sind alle Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen der Mitgliedsverbände des LFV SH.
- 3.2. Die Mitglieder haben die SHJF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.
- 3.3. Ehrenmitglieder der SHJF können Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der SHJF verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Landesjugendfeuerwehrversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder können an allen Versammlungen sowie Veranstaltungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Organe

Die Organe der SHJF sind:

- 4.1 die Landesjugendfeuerwehrversammlung (LJFV)

- 4.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss (LJFA)
- 4.3 der Landesjugendfeuerwehrwart (LJFW)
- 4.4 die Landesjugendfeuerwehrleitung (LJFL)
- 4.5 das Landesjugendforum

§ 5 Landesjugendfeuerwehrversammlung

- 5.1 Die LJFV ist das oberste beschließende Organ der SHJF. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit fest. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 5.2 Der LJFV gehören an:
 - 5.2.1 die von den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren entsandten Delegierten; den Delegiertenschlüssel legt der LJFA fest
 - 5.2.2 die Mitglieder des LJFA.
- 5.3 Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann auf Beschluss des LJFA hiervon abgewichen werden.
- 5.4 Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der LJFV dem LJFW schriftlich zugeleitet werden.
- 5.5 Den Vorsitz führt der LJFW, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- 5.6 Die LJFV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach § 5.2 ergebenden Delegierten anwesend sind. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung und Häufung der Stimmen ist nicht zulässig.
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.

- 5.8 Über die LJFV ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Niederschriftenführer und vom LJFW zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern des LJFA zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich mit Begründung, Widerspruch beim LJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der LJFA.
- 5.9 Die LJFV hat folgende Aufgaben:
- 5.9.1 nimmt den Jahresbericht des LJFW entgegen
 - 5.9.2 stimmt über den Haushalt der SHJF ab und schlägt diesen der Landesfeuerwehrversammlung vor
 - 5.9.3 nimmt die Jahresrechnung der SHJF zur Kenntnis
 - 5.9.4 entlastet die LJFL und den Rechnungsführer
 - 5.9.5 schlägt der Landesfeuerwehrversammlung einen Kandidaten für die Funktion des LJFW vor
 - 5.9.6 wählt zwei stellvertretende LJFW für die Dauer von 6 Jahren
 - 5.9.7 wählt den Fachbereichsleiter „Kinderabteilung“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.8 wählt den Fachbereichsleiter „Basisarbeit“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.9 wählt den Fachbereichsleiter „Bildung“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.10 wählt den Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.11 wählt den Fachbereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.12 wählt den Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ für die Dauer von 4 Jahren
 - 5.9.13 wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr
 - 5.9.14 entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in die SHJF
 - 5.9.15 wählt die Delegierten zum Delegiertentag bzw. Delegiertenvollversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr

§ 6 Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der LJFA besteht aus:
 - 6.1.1 dem LJFW
 - 6.1.2 den stellvertretenden LJFW
 - 6.1.3 den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten
 - 6.1.4 dem Fachbereichsleiter „Kinderabteilung“
 - 6.1.5 dem Fachbereichsleiter „Basisarbeit“
 - 6.1.6 dem Fachbereichsleiter „Bildung“
 - 6.1.7 dem Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“
 - 6.1.8 dem Fachbereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“
 - 6.1.9 dem Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“
 - 6.1.10 zwei Sprechern des Landesjugendforums
 - 6.1.11 der hauptamtliche Bildungsreferent gehört dem LJFA mit beratender Stimme an
- 6.2 Der LJFA tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.
- 6.3 Der LJFA wird vom LJFW, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter, geleitet.
- 6.4 Der LJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 6.5 Über die Sitzungen des LJFA ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Niederschriftenführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des LJFA zuzuleiten.
- 6.6 Der LJFA hat folgende Aufgaben:
 - 6.6.1 beschließt Maßnahmen auf Landesebene und führt diese durch

- 6.6.2 legt den Schlüssel der Delegierten für die LJFV fest; als Grundlage dienen die am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres in den Jahresberichten nachgewiesenen Mitgliedszahlen aus den Kinder- und Jugendabteilungen der Mitgliedsverbände
- 6.6.3 bestimmt Ort und Zeit der LJFV
- 6.6.4 berät den Entwurf des Haushaltsplanes und schlägt ihn der LJFV vor
- 6.6.5 entscheidet über die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger
- 6.6.6 setzt Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Vorsitz

§ 7 Der Landesjugendfeuerwehrwart

- 7.1 Der LJFW führt die Geschäfte der SHJF und vertritt sie nach innen und außen. Er hat zwei Stellvertreter. Im Falle einer Verhinderung des LJFW wird dieser durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Dienalters in dieser Funktion vertreten.
- 7.2 Der LJFW hat in dringenden Fällen die dem LJFA zustehenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen sind dem LJFA bei seiner nächsten Sitzung zu erläutern.
- 7.3 Der LJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des LFV SH und gehört dem Landesvorstand als Beisitzer an. Er wird hierbei im Verhinderungsfall gemäß § 7.1 von seinen Stellvertretern vertreten.
- 7.4 Der LJFW bestimmt die Abnahmeberechtigten für die Leistungsspange.

§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung

- 8.1 Die Landesjugendfeuerwehrleitung (LJFL) besteht aus:
 - 8.1.1 dem LJFW
 - 8.1.2 den stellvertretenden LJFW
 - 8.1.3 der hauptamtliche Bildungsreferent nimmt an den Sitzungen der LJFL mit beratender Stimme teil

- 8.2 Die LJFL setzt die Beschlüsse des LJFA um.
- 8.3 Die hauptamtlichen Kräfte des LFV SH stellen den Haushaltsplan auf und legen ihn dem LJFA zur Beratung vor.
- 8.4 Die LJFL entscheidet über den Einsatz von Ausbildern in den Lehrgängen.
- 8.5 Die LJFL tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 9 Landesjugendforum

- 9.1 Das Landesjugendforum besteht aus maximal zwei Vertretern jeder Kreis- und Stadtjugendfeuerwehr sowie den Sprechern des Landesjugendforums.
- 9.2 Der Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ gehört dem Landesjugendforum mit beratender Stimme an.
- 9.3 Die Mitglieder der LJFL können an den Sitzungen des Landesjugendforums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.4 Das Landesjugendforum tagt mindestens dreimal jährlich. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
- 9.5 Das Landesjugendforum wählt aus seinen Reihen zwei gleichberechtigte Sprecher, die aus zwei unterschiedlichen Kreisen oder Städten stammen und sich zwei unterschiedlichen Geschlechtern zugehörig fühlen sollten.
- 9.6 Die Sitzungen des Landesjugendforums werden durch einen Sprecher geleitet. Der Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ unterstützt diese hierbei.
- 9.8 Die Organe der SHJF können dem Landesjugendforum Angelegenheiten zur Beratung geben.
- 9.7 Beschlüsse des Landesjugendforums haben für alle Gremien der SHJF einen beratenden Charakter.
- 9.9 Das Landesjugendforum kann in Abstimmung mit der LJFL eigene Projekte umsetzen.
- 9.10 Das Landesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Facharbeit

- 10.1 Die Facharbeit in der SHJF findet in Fachbereichen statt.
- 10.2 Es gibt die Fachbereiche:
 - 10.2.1 Kinderabteilungen
 - 10.2.2 Basisarbeit
 - 10.2.3 Bildung
 - 10.2.4 Wettbewerbe
 - 10.2.5 Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.2.6 Jugendpolitik
- 10.3 Die Fachbereiche tagen bedarfsorientiert unter Leitung der jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Fachbereiche.
- 10.4 In den Fachbereichen arbeiten die Fachbereichsleiter der Kreise sowie der Städte und ggfs. weitere Personen mit besonderen Kenntnissen in dem Bereich mit.
- 10.5 Für die Facharbeit sind die Fachbereichsleiter verantwortlich. Sie vertreten die SHJF in den Fachausschüsse der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 10.6 Die Fachbereiche informieren die LJFL, den LJFA und die Mitglieder der SHJF regelmäßig über ihre Arbeit. Die Fachbereiche halten die Veröffentlichungen und Medienauftritte der SHJF, soweit sie ihren Fachbereich betreffen, aktuell.
- 10.7 Darüber hinaus haben die Fachbereichsleiter folgende Aufgaben:
 - 10.7.1 Der Fachbereichsleiter Kinderabteilungen vertritt die Interessen der Kinderabteilungen der Kreise und Städte. Er ist gemeinsam mit dem Bildungsreferenten für die Durchführung der Laufbahnlehrgänge „Kinder in der Feuerwehr“ verantwortlich. Die Organisation von Aktionstagen und die Abnahme der Leistungsnachweise „Kinderflämmchen“ gehören zu den Aufgaben.

- 10.7.2 Der Fachbereichsleiter „Basisarbeit“ sichtet die eingehenden Ideen/Themen, entwickelt eigene und bewertet diese mit den Mitgliedern im Fachbereich und bearbeitet daraus resultierende Aufgaben.
- 10.7.3 Der Fachbereichsleiter „Bildung“ ist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Bildungsreferenten für die Durchführung der Laufbahnlehrgänge zuständig.
- 10.7.4 Der Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ ist für die Ausrichtung der Landesentscheide im BWB und CTIF zuständig. Ebenso unterstützt er die Mitglieder bei der Durchführung von Leistungssparagenabnahmen.
- 10.7.5 Der Fachbereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“ koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet hierbei eng mit dem LFV SH zusammen.
- 10.7.6 Der Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ unterstützt das Landesjugendforum bei seiner Arbeit.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Die Wahlleitung hat der amtierende LJFW oder der Stellvertreter mit der längsten Dienstzugehörigkeit. Sofern der LJFW selbst zur Wahl steht, wird die Wahl vom Stellvertreter mit der längsten Dienstzugehörigkeit geleitet.
- 11.2 Der Wahlleiter bildet mit drei aus der Sitzung zu wählenden stimmberechtigten Delegierten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- 11.3 Die Wahlen des LJFW sowie der Stellvertreter muss geheim mit Stimmzettel erfolgen. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist die Wahl durch geheime Abstimmung auf Stimmzettel durchzuführen.
- 11.4 Wahlvorschläge für die Wahl gemäß § 5.9.5. dieser Jugendordnung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Landesbrandmeister vorliegen.
- 11.5 Wahlvorschläge für die stellvertretenden LJFW und die Fachbereichsleitungen müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim LJFW vorliegen.
- 11.6 Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Jugendfeuerwehrwarten, Leitern der Kinderabteilungen, Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarten unterschrieben sein.

- 11.7 Bei den Wahlen gemäß § 5.9.5 und § 5.9.6 ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten erhält.
- 11.8 Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Delegierten erhält.
- 11.9 Bei Stimmgleichheit gelten die Regelungen des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der SHJF werden durch Zuwendungen des LFV SH, durch Mittel des Landes Schleswig-Holstein sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 12.2 Die Verwendung der Mittel wird im jeweiligen Haushaltsplan festgelegt.
- 12.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.4 Alle Mittel dürfen nur für Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die SHJF darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der SHJF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 12.5 Der LJFW, die stellvertretenden LJFW sowie die Fachbereichsleiter erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen.
- 12.6 Die Kassen- und Geschäftsführung der SHJF unterliegt der Kassenordnung und der Geschäftsordnung des LFV SH.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die SHJF darf nicht aufgelöst werden, solange im Land Schleswig-Holstein noch Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 13.2 Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der SHJF in das Eigentum des LFV SH über.

§ 14 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung am 16. November 2024 in Neumünster beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Landesfeuerwehrversammlung am 10. Mai 2025 in Neumünster in Kraft. Gleichzeitig verliert die Jugendordnung vom 21. April 2018 Ihre Gültigkeit.

Kiel, 10. Mai 2025